

Stadt Eberswalde – 16202 Eberswalde - Postfach 100 650

Herrn
Victor Jede
Eberswalder Straße 121
16227 Eberswalde

Datum 26.11.2015
Ihr Zeichen
Unser Zeichen III-65 K6

Betrifft Prüfung – Verkehrsberuhigter Bereich – am Ende der Lindenstraße

Sehr geehrter Herr Jede,

in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.10.2015 baten Sie um Überprüfung, ob der letzte Teil der Lindenstraße (nördliche Teil) als Verkehrsberuhigter Bereich ausgeschildert werden kann. Der Sachverhalt wurde im Tiefbauamt mit nachfolgendem Ergebnis geprüft.

Der nördliche Teil der Lindenstraße ist niveaugleich ausgebaut, stellenweise ist einseitig farblich ein untermaßiger Gehweg vorhanden.

Die Straße hat hauptsächlich Anliegerfunktion, muss aber den Erschließungs- und Versorgungsverkehr des Alten- und Pflegeheims Webers Ablage aufnehmen.

Die Lindenstraße ist wie alle anderen Anliegerstraßen im Wohngebiet nördlich der B 167 -Eberswalder Straße- als Tempo 30-Zone ausgewiesen. Durch diese einheitliche Tempo 30-Zonen Beschilderung, die in vielen Wohngebieten in der Stadt vorhanden ist, soll die Verkehrssicherheit verbessert werden. Es können durch diese Zonenbeschilderung die Anzahl der Verkehrsschilder reduziert werden. Erfahrungen zeigen, dass durch ein Weniger an Verkehrszeichen und durch eine erhöhte Betonung der Selbstverantwortlichkeit aller Verkehrsteilnehmer ein Mehr an Verkehrssicherheit erreicht werden kann.

Durch den Umbau des Altenpflgeheims kam es in den letzten Monaten in der Lindenstraße zu erhöhtem Verkehr durch Baufahrzeuge. Diese Situation wird sich nach Beendigung der Baumaßnahme wieder entschärfen.

Tiefbauamt

Bearbeiterin
Frau Köhler

Telefon
03334 64-650
Telefax
03334 64-659

Hausanschrift
Breite Straße 40
16225 Eberswalde

E-Mail
h.koehler@eberswalde.de
nur für formlose Mitteilungen, ohne
digitale Signatur

Internet
www.eberswalde.de

Allgemeine Öffnungszeiten
der Stadtverwaltung
dienstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 18 Uhr
donnerstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 16 Uhr

Sparkasse Barnim
BLZ 170 520 00
Konto 2 510 010 002

Ab 01.02.2014
IBAN:
DE97 1705 2000 2510 0100 02
BIC: WELADED1GZE

Für die Ausweisung von Verkehrsberuhigten Bereichen müssen nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

Ein verkehrsberuhigter Bereich kommt nur für einzelne Straßen oder für Bereiche mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr in Betracht. Die Straßen müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. Die besondere Gestaltung hat durch bauliche Maßnahmen wie Aufpflasterungen, Einengungen oder Verschwenkungen der Fahrbahn zu erfolgen. Ein Verkehrsberuhigter Bereich darf nur angeordnet werden, wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist. Die zum Parken bestimmten Flächen sollen nicht nur durch Verkehrszeichen gekennzeichnet werden, sondern durch bauliche Maßnahmen oder durch Markierung, die auch durch Pflasterwechsel erzielt werden können. Diese Bedingungen sind in der Lindenstraße nicht gegeben.

Um einen Verkehrsberuhigten Bereich im nördlichen Bereich der Lindenstraße auszuweisen, müssten umfangreiche bauliche Maßnahmen durchgeführt werden. Es müssten zusätzlich 3 Schilder mit Anfang und Ende des Verkehrsberuhigten Bereiches sowie Schilder für Parken in diesem Bereich und zusätzlich 2 Schilder mit Anfang und Ende der 30 Zone aufgestellt werden. Ungünstig würde sich auch auswirken, dass in einem relativ kleinen Wohngebiet zwei unterschiedliche Zonen vorhanden sind.

Unter Beachtung aller v. g. Aspekte ist die Ausweisung eines Verkehrsberuhigten Bereiches im nördlichen Teil der Lindenstraße nicht sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anne Fellner
Baudezernentin